

Satzung der Freien Sport- und Kulturvereinigung Hoof e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1946 gegründete Verein führt den Namen „Freie Sport- und Kulturvereinigung Hoof e.V.“ (Abkürzung „FSK Hoof“) und hat seinen Sitz in Schauenburg-Hoof. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die einzelnen Abteilungen der FSK Hoof führen die Tradition der bis dahin selbständigen Vereine fort.

§2

Zweck und Aufgaben

1.

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, seinen Mitgliedern, durch Pflege und Förderung des Sports, des Chorgesangs und der Instrumentalmusik auf volkstümlicher Grundlage und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten, körperliche und geistige Erziehung zuteil werden zu lassen sowie sie durch Geselligkeit und Kameradschaft zu verbinden.
2. Die Anzahl der Abteilungen richtet sich nach dem Betätigungswillen der Mitglieder. Ob eine neue Abteilung gebildet bzw. dem Verein angeschlossen werden soll, entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.. Die einzelnen Abteilungen können sich übergeordneten Landesverbänden anschließen. Sie unterliegen in ihrer sportlichen und kulturellen Betätigung den Grundsätzen und Richtlinien dieser Dachverbände. Dies schließt auch die Weitergabe von personenbezogenen Mitgliederdaten (z.B. in Form von Mitgliederlisten) an den jeweiligen Dachverband ein, sofern dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Einnahmeüberschüsse und Gewinne aller Art dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag seine Bereitschaft erklärt, die Vereinssatzung und ggf. die Geschäftsordnung der Abteilung anzuerkennen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilung. Der Aufnahmeantrag von Jugendlichen bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendmitglieder) können Mitgliederversammlungen des Vereins besuchen, sich zu Wort melden und Anträge stellen. Sie besitzen jedoch weder Wahl- noch Stimmrecht.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nähere Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt.
5. *Rechte und Pflichten der Mitglieder.*
Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Jugendmitglieder hinsichtlich der Einschränkung unter Ziffer 2. Die Rechte der Mitglieder sind persönliche Rechte und können nicht übertragen werden. Die Pflichten der Mitglieder bestehen darin, die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten, ferner die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und zu befolgen.

6. *Beendigung der Mitgliedschaft.*

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung oder Rückgabe des Mitgliedsausweises an den Vorsitzenden der Abteilung möglich. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Halbjahres, in der die Rückgabe des Mitgliedsausweises bzw. in dem der Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vorsitzenden erfolgte. Bei Übersendung der Erklärung auf dem Postwege gilt der Tag des Poststempels.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die jeweilige Abteilung. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 4 Wochen seit Bekanntgabe der schriftlichen Ausschlussmitteilung Berufung zu. Welches die endgültig zu entscheidende Berufungsinstanz ist, bestimmt die Abteilungsversammlung.

7. *Ausschlussgründe können sein:*

Grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung bzw. die Geschäftsordnung der Abteilung, wiederholtes unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten, Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins bzw. der Abteilung. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben ordnungsgemäß abzurechnen bzw. Rechenschaft abzulegen.

§5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitglieder-Versammlung. Näheres regelt eine Beitragssatzung.

§6

Organe des Vereins

Die *Organe des Vereins* sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

1. *Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie wird durch den/die 1. Vorsitzende/n, in dessen/deren Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schauenburg oder anderweitig schriftlich zu erfolgen.

2. *Jahreshauptversammlung*

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal, möglichst bereits in den ersten 4 Wochen, des neuen Geschäftsjahres statt.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Bericht der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Berichte der Abteilungen über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Neuwahl des Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer.

3. *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand des Vereins es für erforderlich hält oder die Berufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Versammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung über eine Änderung dieser Satzung, die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Über jede Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm selbst und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§8

Wahlordnung

1. *Wahlen und Beschlüsse* werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden; lediglich für *Satzungsänderungen* und zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Abstimmungen erfolgen durch heben einer Hand. Wird beantragt, das über einen Punkt eine geheime schriftliche Abstimmung erfolgen soll, so ist hierzu der Beschluss der Versammlung (einfache Mehrheit) erforderlich.
3. Werden bei der Wahl der Vorstandsmitglieder mehrere Wahlvorschläge gemacht, müssen die Wahlen geheim durch Stimmzettel erfolgen. Wahlvorschläge können durch Zuruf unterbreitet werden.
4. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.
5. Hat bei einer Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§9
Anträge

1. Jedes Mitglied kann Anträge zu den einzelnen Versammlungen beim Vorstand schriftlich einreichen.
2. Die Anträge sind spätestens 10 Tage vor Beginn der Versammlung zu stellen. Später eingehende Anträge, mit Ausnahme der Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, werden behandelt, wenn die Versammlung dies beschließt. Über sie kann in der Versammlung entschieden werden, auch wenn diese Punkte nicht auf der Tagesordnung stehen.

§10
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Abteilungsvorsitzenden

Geschäftsführend sind die Vorstandsmitglieder a-d. Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands berechtigt.

2. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder zu Abs. 1, a-d, wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt. Er hat die Aufgabe, die Wahl durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die Durchführung aller Versammlungsbeschlüsse sowie für die Einhaltung der Satzung.
4. Der Vorsitzende hat die Oberaufsicht über die gesamte Vereinsleitung. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und führt in diesen den Vorsitz.
5. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden in allen Vereinsangelegenheiten und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.
6. Für den Fall des gleichzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden und seines Stellvertreters im Laufe eines Geschäftsjahres führt der dienstälteste Abteilungsvorsitzende bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins.
7. Der Kassierer hat die Verantwortung für das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und durch Belege nachzuweisen. Die Belege sind aufzubewahren. Auszahlungen sind vom Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters anzuweisen. Der Kassierer und der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter haben durch ihre Unterschrift auf den Belegen die Richtigkeit und Notwendigkeit der vereinnahmten bzw. verausgabten Beträge zu bestätigen.
8. Der Schriftführer hat über jede Sitzung/Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen. In jeder Sitzung/Versammlung ist das Protokoll der vorangegangenen Sitzung/Versammlung zu verlesen. Über evtl. Einwände gegen das Protokoll ist sofort zu beraten und erforderlichenfalls zu beschließen.
9. Ist ein Vorstandsmitglied gem. Abs. 1 c-e zur Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so ist der gewählte bzw. von der Abteilung bestimmte Vertreter in gleicher Weise stimmberechtigt.
10. Stellvertreter des Kassierers und des Schriftführers sowie im Bedarfsfall Mitglieder, die zur Erledigung besonderer Aufgaben in den Abteilungen berufen sind, können an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

11. Die Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1a-d müssen einer Abteilung des Vereins angehören und den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag entrichten. Der Beitrag kann auf Antrag erlassen werden.

§11

Amtsdauer, Einladung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder gem. §10, Abs. 1a-d, werden jeweils in der Jahreshauptversammlung für ein Geschäftsjahr neu Gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzenden der Abteilungen sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstands.
2. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schauenburg oder in anderer geeigneter Weise. Es sollte sichergestellt sein, dass die Vorstandsmitglieder spätestens 3 Tage vor der Sitzung davon Kenntnis erlangen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Einladungsfrist möglich.
3. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand in einer Sitzung beschlussunfähig, so ist er in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig., wenn diese innerhalb einer Woche nach dem Termin der ersten Sitzung einberufen wird.
4. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

§12

Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins werden in der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse und der Buchführung vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Pflichtprüfung durchzuführen, deren Ergebnis in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben ist.

§13

Verwaltung der Abteilungen

1. Die Abteilungen verwalten sich selbst, auch wirtschaftlich. Sie können sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins nicht widersprechen darf. Sie haften mit dem Abteilungsvermögen . Ausgaben in den Abteilungen, die über das Barvermögen der Abteilung hinausgehen, sind vom Vereinsvorstand zu genehmigen.
2. Die Kassierer der Abteilungen haben halbjährlich mit dem Vereinskassierer abzurechnen.
3. An den Einnahmen des Vereins, die in gemeinschaftlicher Zusammenarbeit aller Abteilungen eingehen, hat jede Abteilung den gleichen Anteil.
4. Bei Auflösung einer Abteilung fällt deren vorhandenes Vermögen treuhänderisch an den Verein. Wird nicht innerhalb von 10 Jahren eine Abteilung mit gleichen Aufgaben und Interessen der aufgelösten Abteilung in die FSK Hoof aufgenommen, fällt das Vermögen an den Verein.

§14

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie sind dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen (§§2,3), bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schauenburg. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Hoof, die dem ursprünglichen Zweck des aufgelösten Vereins entsprechen, wieder zu verwenden.

§15

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Es werden nur solche Daten erhoben, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Vereinsmitglieder (wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer, evtl. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) notwendig sind. Dies schließt auch

die Weitergabe von Daten an Dachverbände zum Zwecke der Mitgliedermeldung, der Ehrungen, der Beantragung von Wettkampfpässen und der Erstellung von Ergebnislisten ein.

3. Die gespeicherten Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweils zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§16

Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 09.10.2022 beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung wird mit dem gleichen Tage außer Kraft gesetzt.

Beitragssatzung der Freien Sport- und Kulturvereinigung Hoof

§1

Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt festgesetzt und von der jeweiligen Abteilung erhoben:

- | | | |
|-----------------------------|-----------|-----------|
| a) Mitglieder über 18 Jahre | monatlich | 3,00 EURO |
| b) Jugendmitglieder | monatlich | 2,00 EURO |

Gehören mindestens 2 Familienmitglieder dem Verein an, kann auf Antrag ein Familienbeitrag entrichtet werden.

Dieser beträgt für

- | | | |
|-----------------------------|-----------|-----------|
| a) Mitglieder über 18 Jahre | monatlich | 2,50 EURO |
| b) Jugendmitglieder | monatlich | 1,50 EURO |

Zur Familie zählen die Ehegatten und alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

§2

Ehrenmitglieder und Mitglieder, welche ihren Grundwehrdienst bzw. Zivildienst ableisten, sind beitragsfrei. Über sonstige Beitragsbefreiungen entscheidet die Abteilung und gibt dem Vorstand davon Kenntnis.

§3

Der Beitrag ist halbjährlich fällig.

Eine Beitragsänderung tritt jeweils mit Beginn des neuen Halbjahres ein.

Die Beiträge sind bis zum 15. des zweiten Monats im I. und III. Quartal fällig (Februar/August).

§4

Es ist jedem Mitglied freigestellt, neben dem Mitgliedsbeitrag einen Förderungsbeitrag an den Verein bzw. eine einzelne Abteilung der FSK Hoof zu entrichten.

§5

Diese Beitragssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.